

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 45/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
vertreten durch den Präsidenten, - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Urteil vom 1. Juni 2006 die Auffassung der Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bremen vom 11. Dezember 2002 bestätigt, wonach bei dem Kläger eine wesentliche Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse nicht eingetreten ist, sodass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche bei außergewöhnlicher Gehbehinderung und bei ständiger Verhinderung der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (Merkzeichen aG und RF) weiterhin nicht vorliegen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Der Kläger greift lediglich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an; damit macht er keinen Verfahrensfehler geltend, der zur Zulassung der Revision führen könnte (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

